



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

Anlage 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Vorhaben

„Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Dornbock“

07. Oktober 2020

Ergänzungen 31. Mai 2021

Auftraggeber

UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG

Dr.-Eberle-Platz 1

01662 Meißen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Rechtsgrundlagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)	1
3.	Methodik	4
4.	Beschreibung der Wirkfaktoren	7
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	7
4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	7
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	8
5.	Relevanzprüfung	8
6.	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten	19
6.1	Avifauna	19
6.2	Chiropterafauna.....	31
6.3	Feldhamster	37
7.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	40
8.	Fazit	43
9.	Literatur	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa FFH RL.....	9
Tabelle 2:	Liste der zu betrachtenden Vogelarten	12



1. Einleitung

Bei dem geplanten Vorhaben „Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlage (WEA K1 und WEA D3) am Standort Dornbock handelt es sich um Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG. Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 BNatSchG durch das Vorhaben zu überprüfen. Diesem Zweck dient der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

2. Rechtsgrundlagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbot**):

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** gelten für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht



- signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. Absatz 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmt **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG**.

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s.a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die in einer der nachfolgenden Vorschriften aufgeführt sind:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3).

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen bezüglich der Planung von WEA finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder. In Sachsen-Anhalt trifft dies auf den § 28 NatSchG LSA „Horstschutz“ zu. Hier heißt es:

Zum Schutz der besonders störungsempfindlich und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern



zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizier-



ten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

3. Methodik

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV -Arten und europäischen Vogelarten. Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten wird die Fortschreibung der „Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten“ (SCHULZE et al. 2018, RANA 2018) herangezogen. Die Liste bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44(1) BNatSchG (besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikeln 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Artikel 5 VogelSchRL infolge von Projekten oder Plänen.

Zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) kann die Untersuchung weiterer Arten erforderlich sein, ebenso wie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchungen (UVP-Bericht) sowie für FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VU). Darüber hinaus ist die Liste Hilfsmittel zur Prüfung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) in der Konfliktanalyse relevanten Arten, da sie die prinzipiell in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im AFB zu berücksichtigenden Arten enthält.

Die Liste ist nicht abschließend und stellt den aktuellen Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar, sie bedarf fortlaufender Aktualisierungen. Die Anhang II-Arten sind im Rahmen von UVU auf Raumordnungsebene und LBP auf der Genehmigungsebene, inklusive der notwendigen FFH-Vor-/Verträglichkeitsprüfungen der jeweiligen Planungsstufe, abzuarbeiten. Außerhalb des Gebietsschutzes (FFH-VP) sind die Vorkommen von Anhang II-Arten im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten. Die FFH-Anhang II-Arten sind daher nicht Bestandteil dieser Artenschutzliste Sachsen-Anhalt.

Zunächst werden alle Arten der Liste einer Relevanzprüfung (Kapitel 5) unterzogen. Dabei wird nach bestimmten Kriterien geprüft, für welche Tier- und Pflanzenarten eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind Arten:

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Dementsprechend können bereits einige Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden, wenn es im Untersuchungsgebiet bzw. im Landschaftsraum keine geeigneten Habitatstrukturen und/oder Hinweise für Artvorkommen gibt (z.B. aus landesweiten artspezifischen Verbreitungskarten). Ebenfalls können Arten ausgeschlossen werden, die mit hinreichender Sicherheit keine vorhabenbedingten Gefährdungen hervorrufen können (BOSCH UND PARTNER 2018).

Für die verbleibenden relevanten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzliste wird in der **Konfliktanalyse** (Betroffenheitsanalyse Kapitel 6) geprüft, ob für diese Arten Zugriffsverbote bestehen können und ob eine vorhabenbezogene Verletzung von Zugriffsverboten durch artspezifische Vermeidungs- und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann.

Die Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse erfolgt für die relevanten Tierarten in Formblättern, die in Anlehnung an die Hinweise zur Erstellung des AFB bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (BOSCH UND PARTNER 2018) erarbeitet wurden.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt i.d.R. eine Art-für-Art-Betrachtung, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich (z. B. bei strukturgebundenen Fledermausarten, die vorhabenbedingt einer Kollisionsgefährdung unterliegen (BOSCH UND PARTNER 2018). Für die Artengruppe Fledermäuse werden daher alle im Gebiet potenziell vorkommenden Arten in zwei Formblättern behandelt, zum einen die schlaggefährdeten Arten und zum anderen übrige Arten.

Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten, z.B. Offenland- und Gebüschbrüter), werden auf der Ebene von Gilden in einem Formblatt zusammengefasst, es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert hierfür eine Art-für-Art-Betrachtung. (vgl. BOSCH UND PARTNER 2018). In den Formblättern enthalten sind auch die im Untersuchungsgebiet vorkommende heimischen, wildlebenden Vogelarten, die nicht in der Liste aufgeführt sind (euryöke Arten).

Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen in den Formblättern bezieht sich auf:

- Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötung)
Beim Tötungsverbot muss zwischen bau-, anlage und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden.
- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
(Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeits-



schwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

- Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
(Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art sowie hinsichtlich des Aspektes „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ die betroffene Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist gem. Abs. 1 Nr. 3 verboten.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Funktion der betroffenen Lebensstätte im Bereich der lokalen Population erhalten bleibt.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Der Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen (zumutbare Alternativen) hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen sowie technischer Lösungen wird für alle relevanten Arten, für die Verbote verwirklicht werden, im Anschluss an die Formblätter zusammengefasst.

Ist eine **Ausnahmezulassung** notwendig, werden die fachlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (A/EFCS) aufgezeigt.

Die **artenschutzrechtliche Zulässigkeit** des Vorhabens wird unter Berücksichtigung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie der Erhaltungsmaßnahmen (FCS) zusammenfassend beurteilt.

Abschließend werden die artspezifischen Maßnahmen beschrieben.

Zur Beurteilung der Störungs- und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 - 3 wurden folgende Gutachten herangezogen:

- LPR (2019): „Brutvogeluntersuchungen zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von WEA im Vorhabengebiet Dornbock“ (August 2019).
- LPR (2016): „Avifaunistische Untersuchungen zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von drei WEA am Standort Dornbock“
- HabitArt, Dipl.-Biol. Guido Mundt (2019): “Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark Dornbock – Fachgutachten Fledermäuse“

4. Beschreibung der Wirkfaktoren

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistungen vor Ort und die zugehörigen Transporte. Baubedingte Auswirkungen sind demnach:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Absonderungen von Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen,
- Einrichtung von Lagerflächen und Baustraßen sowie eine damit verbundene Beseitigung von Biotopen, Verdichtung und mechanische Belastung,
- Anlage von Hilfsvorrichtungen für Baumaßnahmen (Spundkästen, Baugruben),
- Schüttung von Materialien zur Herstellung von Standflächen sowie
- Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sowie
- Kollision mit Lebewesen während des Baubetriebes.

Die Störungen durch Baufahrzeuge und -geräte sowie die Verdichtung und Beanspruchung des Bodens infolge der Baustelleneinrichtungen sind zeitlich begrenzte Wirkfaktoren.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkfaktoren sind dauerhaft und umfassen die tatsächliche Bebauung (Zuwegung, Kranstellfläche und WEA), wobei folgende Teilaspekte und deren Wirkungen in Bezug auf artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten zu betrachten sind:

- Inanspruchnahme von Biotopen und Habitaten sowie Vermehrungsstätten von Arten oder Nahrungs- und Migrationsräumen,
- Barrierewirkung/Zerschneidung (Mast) sowie,
- Reliefveränderungen, Abgrabungen oder Aufschüttungen.



4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen dauerhaft vom Betrieb der WEA aus, wobei folgende Teilaspekte und deren Wirkungen in Bezug auf artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten zu betrachten sind:

- Immissionen von Lärm und Licht,
- Kollision zwischen Rotorblättern und Lebewesen (z. B. Vögeln, Fledermäuse).

5. Relevanzprüfung

Da im Untersuchungsgebiet bestimmte Lebensraumtypen und Habitatelemente nicht vorkommen, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen:

- alle Fische (keine Betroffenheit von geeigneten Gewässern),
- alle Weichtiere (keine Betroffenheit von Gewässern und Feuchtgrünländern),
- alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen und Habitate),
- alle wassergebundenen Insektenarten (z.B. Libellen) und
- alle Insekten (keine Betroffenheit von Lebensräumen).

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben Vögel, Reptilien, Amphibien, Säugetiere (Fledermäuse).

Die nachfolgenden Tabellen vermitteln einen Überblick über die Ergebnisse der Relevanzprüfung der Artengruppen Säuger, Vögel sowie Reptilien und Amphibien. Dabei werden für die Brutvögel alle bisher auf der Vorhabenfläche (VHF) vorkommenden Vogelarten/-Vorkommen, derzeit belegte wertgebende Arten im 1.000 m-Radius sowie Greifvögel im 3.000 m Umfeld der Vorhabenflächen inkl. Nahrungsgäste sowie relevante Zug- und Rastvogelarten/-Vorkommen abgehandelt.

In Bezug auf die Fledermäuse werden alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten und potenziell vorkommende Arten behandelt.

Anhand der Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen kann das Lebensraumpotential für Amphibien und Reptilien bewertet werden.

Tabelle 1: Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa FFH RL

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anh. IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anh. II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung. * prioritäre Art nach FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Säugetiere (ohne Fledermäuse, 8 Arten)							
<i>Canis lupus</i> *	Wolf	X *		X	(x)		Durchstreifen des UG möglich, keine Empfindlichkeit gegen WEA
<i>Castor fiber albicus</i>	Europäischer Biber	X					im UG nicht vorkommend
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	X	X	X	(x)	x	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze			X			im UG nicht vorkommend
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X		X			lediglich Migration entlang des Wörthgrabens möglich, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	X					in LSA ausgestorben
Fledermäuse (21 Arten)							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X			x	x	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus						v.a. Vorkommen im Harz, nur wenige Fernwanderungen bekannt, sodass Vorkommen im UG ausgeschlossen werden
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus				x	x	
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus				(x)	x	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X					v.a. Vorkommen in Laubwald- bzw. Laub-Nadelwaldgebieten (Harz, Colbitz-Letzlinger-Heide), keine großräumigen Wanderungen, sodass Vorkommen im UG ausgeschlossen werden
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus				(x)	x	
<i>Myotis dasycyneme</i>	Teichfledermaus	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus				(x)	x	



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X			(x)	x	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus				(x)	x	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				x	x	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler				x	x	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler				x	x	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				x	x	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				x	x	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus				x	x	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr				(x)	x	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr				(x)	x	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas				x	x	
Reptilien (2 Arten)							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter						im UG nicht vorkommend, keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				(x)		kein Vorkommen auf Ackerflächen, potenzielle Habitatelemente (Feldgehölze mit Offenstellen) durch das Vorhaben nicht betroffen
Amphibien (10 Arten)							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte						aufgrund der Habitatausstattung mit gro-
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X					
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte						
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte						
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch						



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte						ßer Sicherheit im UG nicht vorkommend
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch						
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch						
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch						
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X					

x= vorkommende Arten; (x)= potenziell vorkommende Arten



Tabelle 2: Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		X			*	x		vereinzelter Nahrungsgast/ Durchzügler; VHF kein bevorzugtes Nahrungsrevier, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X			*	x		vereinzelter Nahrungsgast/ Durchzügler; VHF kein bevorzugtes Nahrungsrevier, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3	x	x	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X		X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Anas acuta</i>	Spießente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas crecca</i>	Krickente				3	2	x		vereinzelter Durchzügler/Nahrungsgast, Nachweise außerhalb des Wirkraumes
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R				im UG nicht vorkommend
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					*	x		Brutvogel im UG, keine Brutvorkommen auf der VHF, VHF ist kein Lebensraum
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans						x		aufgrund Vorbelastung durch Bestands-park keine Rasthabitate mehr im Wirk-raum vorhanden, bestehender Barriereef-fekt bleibt unverändert
<i>Anser anser</i>	Graugans					*	x		Nahrungsgemeinschaften und Schlaf-



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
									platzansiedlungen ab 500 Ind. relevant; im UG nicht vorkommend
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans						x		aufgrund Vorbelastung durch Bestands-park keine Rasthabitate mehr im Wirk-raum vorhanden, bestehender Barriereef-fekt bleibt unverändert
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X		X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2	(x)		als gelegentlicher Durchzügler zu erwar-ten, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					V	x		nur als Koloniebrüter relevant
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurreiher	X		X	R	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			X	2				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X			*			aktuell im UG fehlend,
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		X		3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X					x		aufgrund Vorbelastung durch Bestands-park keine Rasthabitate mehr im Wirk-raum vorhanden, bestehender Barriereef-fekt bleibt unverändert
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X			*	x	x	



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		X				x		Gelegentlicher Wintergast, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			X	1				keine Vorkommen im UG
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				3	3	x		Kein Brutvorkommen im 500m-Umkreis
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			X		R			im UG nicht vorkommend
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X				x		Gelegentlicher Gastvogel, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			X	1	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	X		X	0				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	X			R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe			X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias niger</i>	Trauer-Seeschwalbe	X		X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X		X	3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X			*			aktuell im UG nicht vorkommend
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X		1	1	x		Gelegentlicher Durchzügler, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe					*	x		LAU 2018: Schwellenwert > 1.000 Ind.
<i>Corvus monedula (Colo-es monedula)</i>	Dohle					3	x		Gastvogel, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X		X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				V	3			Aktuell im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X		X					im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X		X	R	R	x		vereinzelter Zugvogel (2 Ind.) im UG,



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
									Nachweis außerhalb des Wirkraumes
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					*			im UG nicht vorkommend
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				3	*	x		Nahrungsgast, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Emberiza calandra (Miliaria calandra)</i>	Grauammer			X	V	V	x	x	
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	X	X				x		vereinzelter Durchzügler/Nahrungsgast, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X			3	x		vereinzelter Durchzügler/Nahrungsgast (2 Ind.) im UG vorkommend, Nachweise außerhalb des Wirkraumes
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X		3	3	x		2015 als Brutvogel vorkommend, 2019 nur als gelegentlicher Durchzügler vorkommend
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X			*	x	x	
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	X			nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X		X	V	R			im UG nicht vorkommend
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn					*			im UG nicht vorkommend
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	X							im UG nicht vorkommend
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	X							im UG nicht vorkommend
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X			*	x		aufgrund Vorbelastung durch Bestands-park keine Rasthabitate mehr im Wirk-raum vorhanden, bestehender Barriereef-fekt bleibt unverändert



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X				*			im UG nicht vorkommend
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X			*			im UG nicht vorkommend, nächster Brutplatz ca. 5,8 km entfernt
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	X		X		nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				3	3	x		als vereinzelter Nahrungsgast im UG vorkommend, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X		X	2	V			im UG nicht vorkommend
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X				V	x	x	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X	2	3	x		Aktuell kein Brutvogel mehr im UG, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					R	x		als unstete/vereinzelte Durchzügler/Nahrungsgast im UG vorkommend, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe				R	R	x		
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe						x		
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X				R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe					R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe					*	x		als unsteter/vereinzelter Durchzügler/Nahrungsgast im UG vorkommend, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhlschnepfe	X							im UG nicht vorkommend
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X		X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					R			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia svecica ssp. cyanecula</i>	Weißsterniges Blaukehlchen	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X					im UG nicht vorkommend
<i>Lyrurus tetrix (Tetrao</i>	Birkhuhn	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>tetrix</i>)									
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	X							im UG nicht vorkommend
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				V	1			im UG nicht vorkommend
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					R			im UG nicht vorkommend
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X			*	x	x	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X		V	V	x	x	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze					*	x	x	
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X		X	2	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	2	x		als unsteter/vereinzelter Durchzügler/Nahrungsgast im UG vorkommend, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	X	X		1	2			keine Vorkommen im UG
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X		3	*	x		vereinzelter Durchzügler (1 Ind.), Nachweise außerhalb des Wirkraumes
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X		3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					*	x		unsteter/vereinzelter Durchzügler/Nahrungsgast, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X		X	2	*			im UG nicht vorkommend
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher					*			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			X		R			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	X		X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X		X		nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X	V	*			im UG nicht vorkommend
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				2	3	x		unsteter/vereinzelter Durchzügler/Nahrungsgast, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	X		X	1	0			keine Vorkommen im UG
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	X		X	1				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	X		X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X		2	2	x		vereinzelter Durchzügler/Nahrungsgast (3 Ind.), keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				3	V	x		Schlafplatzansammlungen ab 20.000 Ind. relevant
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Turdus torquatus</i> (ssp. <i>alpestris</i>)	Ringdrossel					R			im UG nicht vorkommend
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		X			3			im UG nicht vorkommend
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X	3	3	x		Gelegentlicher Gastvogel, außerhalb Wirkraum
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X	2	2	x		aufgrund Vorbelastung durch Bestands-park keine Rasthabitate mehr im Wirkraum vorhanden

x= vorkommende Arten; (x) = potenziell vorkommende Arten



6. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten

6.1 Avifauna

Formblatt		Offenlandbrüter		
Projektbezeichnung Errichtung und Betrieb von zwei WEA am Standort Dornbock	Vorhabenträger UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Betroffene Art siehe Gefährdungs-/ Schutzstatus		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt besonders geschützt		Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland LSA	
Grauammer (<i>Emberiza calanrda</i>)	x		V	V
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	-	x (Anhang I)	-	V
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	-	X	3	3
Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	-	X	-	-
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)				
<ul style="list-style-type: none"> - weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung (Feldlerche, Wiesenschafstelze) - dornige Hecken, Gebüschreihen, sonstige Gebüsch (Grauammer, Neuntöter, Raubwürger) in der Offenlandschaft - Lichtungs- und Randbereiche von Wäldern mit geringem Krautwuchs, trockene Standorte (klimabegünstigte Lagen) - Bodenbrüter, Freibrüter; Neuntöter & Raubwürger Heckenbrüter 				
Verbreitung				
Verbreitung in Deutschland Allgemeine Verbreitung. Mittelhäufig – häufig (SÜDBECK et al. 2007).		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Häufige Verbreitung von Feldlerche und Schafstelze, mittelhäufige Verbreitung von Heidelerche, Neuntöter und Wachtel		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Die betrachteten Arten brüten auf den Vorhabenflächen (VHF), oder entlang der Zuwegungstrassen bzw. deren näherem Umfeld. Die Feldlerche ist mit 9 Brutpaaren und die Schafstelze mit 1-2 BP auf der VHF vertreten. Grauammer und Neuntöter kamen mit jeweils 1 BP im 500 m-Radius um die geplanten WEA vor.				
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)				nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?				<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		



Formblatt	Offenlandbrüter
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Alle hier behandelten Arten weisen keine Brutplatztreue auf. Dies bedeutet, dass das Nest i. d. R. nach Beendigung der Brut aufgegeben wird und in der nächsten Brutsaison neue Nester gebaut werden. Während die Bodenbrüter keinerlei örtliche Bindung an Bruthabitate ausbilden, werden vom Neuntöter häufig alljährlich die gleichen Gebüsche, Heckenabschnitte etc. als Bruthabitat genutzt.</p> <p>Es besteht bei allen Arten die Möglichkeit der Tötung von Individuen am Nistplatz, wenn die Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist deshalb das Bauen außerhalb der Brutzeit, bzw. bei ÖBB ein Ausschluss von Brutvogelvorkommen, zu realisieren (Vermeidungsmaßnahme V1). Unter Berücksichtigung dieser ist ein Tötungsrisiko ausgeschlossen.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Es besteht bei allen Arten kein erhöhtes artspezifisches Schlagrisiko. Dementsprechend entstehen betriebsbedingt keine Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen</p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</p>	<i>nur Tiere</i>
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Die Arten besitzen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störeinflüssen von Windenergieanlagen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (Bauen außerhalb der Brutzeiten – V1), bzw. wenn der Bauherr nicht sicherstellen kann, dass während der Brutzeit eine Bautätigkeit unterbleibt, so soll in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung stattfinden und somit eine Störung ausschließen.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</p>	<i>nur Tiere</i>
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Die bodenbrütenden Arten weisen keine Nistplatztreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätte auf, im darauffolgenden Jahr werden neue Nester gebaut. Da die Brutstandorte der o.g. Arten jährlich verän-</p>	



Formblatt	Offenlandbrüter
<p>derlich sind, besteht die Möglichkeit der Zerstörung von Brutplätzen. Als Vermeidungsmaßnahme ist deshalb das Bauen außerhalb der Brutzeit zu realisieren (Vermeidungsmaßnahme V1). Kann der Bauherr nicht sicherstellen, dass während der Brutzeit eine Bautätigkeit unterbleibt, so soll in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung stattfinden und somit Störung ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die Bruthabitate des Neuntötters und des Raubwürgers werden generell nicht beansprucht, so dass auch bei diesen eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen ist.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>d) Abschließende Bewertung</p>	
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>	

Formblatt		Rotmilan	
Projektbezeichnung Errichtung und Betrieb von zwei WEA am Standort Dornbock	Vorhabenträger UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Betroffene Art <i>Rotmilan (Milvus milvus)</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt bes. geschützt		Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland LSA
<i>Rotmilan (Milvus milvus)</i>	x (Anhang I)	-	V V
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)			
Die Art bewohnt offene, reich gegliederte Landschaften, wobei sie ausschließlich im Offenland jagt und die Horste in Randbereichen von größeren Waldungen, aber auch in Flurgehölzen und Baumreihen angelegt werden. Die Nahrungsfüge führen beim Rotmilan nach WEBER et al. (2003) teils über größere Strecken zu beutereichen Grünland- und Ackerflächen mit kurzer Vegetation. Auch Siedlungsbereiche werden mittlerweile regelmäßig auf der Nahrungssuche frequentiert.			
Verbreitung			
Verbreitung in Deutschland (SÜDBECK et al. 2007) Mittelhäufiges Vorkommen.		Verbreitung Sachsen-Anhalt Mittelhäufiges Vorkommen.	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
Der Rotmilan waren mit 4 Brutpaaren im 3 km-Radius um die geplanten WEA vertreten. Die nächsten Brutplätze des <u>Rotmilans</u> sind von den geplanten WEA-Standorten 2.550 m (WEA K 1) und 2.600 m (WEA D 3) entfernt. Der Rotmilan wurde in den Wintermonaten (November bis Januar) unregelmäßig mit ein bis drei Ind. im Gesamt-UG nachgewiesen.			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)			nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?			<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die nächsten Brutplätze der Art befinden sich in deutlicher Entfernung zu den geplanten WEA und damit weit außerhalb des Baufeldes. Bedeutende Ruhestätten konnten auf der VHF nicht nachgewiesen werden. Baubedingt ist die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und demnach auch der Tötung von Individuen der Art ausgeschlossen.			
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.			<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?			<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein



Formblatt	Rotmilan
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):	
<p>Der <u>Rotmilan</u> weist eine geringe Scheu vor WEA auf (vgl. Michael-Otto-Institut im NABU & ÖKOTOP GbR 2010). Die Art jagt im Suchflug das heißt, sie überfliegt die potentielle Nahrungs-fläche (teilweise im Gleitflug) wobei der Boden nach Beute abgesucht wird. Bei diesen Suchflügen gelangen die Tiere teilweise bis in Rotorhöhe und nehmen diese nicht als Gefahr wahr. Dies führt im Zusammenhang mit der generell geringen Empfindlichkeit gegenüber WEA zu dem erhöhten Schlagrisiko der Art. Wegen des artspezifisch höheren Kollisionsrisikos empfiehlt MULE (2018) einen Mindestabstand von 1.500 m von WEA zu Rotmilanbrutplätzen.</p>	
<p>Der Rotmilan kam im Radius bis 3 km im Jahr 2019 mit 4 BP vor. Die Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum für Rotmilane ist im Bereich der geplanten WEA als gering bis mittel zu bewerten. Aufgrund der im UG vorhandenen mittleren Rotmilandichte liegt das UG nicht in einem landesweiten Dichtezentrum der Art.</p>	
<p>Die nächsten Brutplätze sind von den geplanten WEA-Standorten 2.550 m (WEA K 1) und 2.600 m (WEA D 3) entfernt. Der empfohlene Schutzbereich von 1.500 m wird damit nicht vom Vorhaben unterschritten.</p>	
<p>Drei der vier im 3 km-Radius brütenden Rotmilanpaare kommen im Süden des UG vor, zwei davon in der Zietheniederung und das dritte an der Wörthgrabenniederung bei Weddegast. Diese, teils noch Grünland aufweisenden Bachniederungen bieten im Verbund mit den nahe beieinander liegenden Siedlungen Kleinpaschleben – Zabitz - Trinum – Mölz – Crüchern ideale Nahrungshabitate für die Art.</p>	
<p>Für das im Osten des 3 km-Radius ansässige Paar bieten die grünlandreichen Wulfener Bruchwiesen im Verbund mit den Ortslagen Dornbock - Bobbe - Zuchau – Wulfen sowie die das UG von Südost nach Nordwest querende Bahnstrecke sehr gute Nahrungshabitate.</p>	
<p>Diese wichtigen Nahrungsgebiete liegen alle in dem Vorhaben abgewandter Richtung. Die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen im Bereich sowohl des vorhandenen Windparks als auch der geplanten WEA bieten den ansässigen Milanen hingegen nur vergleichsweise wenig Nahrung. So wurden während der Brutvogelerfassungen 2019 überwiegend nur einzelne, maximal 2 Rotmilane zeitgleich im Bereich der Vorhabenfläche beobachtet. Demnach ist die Bedeutung als Nahrungshabitat des Rotmilans als gering bis durchschnittlich zu betrachten.</p>	
<p>Das Risiko von Schlagopfern wird sich auf Grund der durchschnittlichen Dichte des Rotmilans, der vergleichsweise geringen Bedeutung der Vorhabenfläche als Nahrungsfläche, der Brutplatzmindestentfernungen, der dem Vorhaben abgewandten Lage der Hauptnahrungsflächen der vier im 3 km-Umkreis der geplanten WEA brütenden Rotmilanpaare und unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch den Bestandwindpark nicht wesentlich über das generell bestehende artspezifische Risiko hinaus und somit nicht signifikant erhöhen.</p>	
<p>Bei Mahd/Ernte und damit verbundenen Bodenwendearbeiten der Landwirtschaftsflächen können die Ackerbereiche für Greifvögel (insbesondere Rot- und Schwarzmilan) kurzzeitig eine Lockwirkung ausüben, so dass auch Altvögel von Brutplätzen aus größerer Entfernung die Flächen gezielt anfliegen. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Arten durch die Errichtung der geplanten WEA sind demnach bei solchen Ereignissen nicht hinreichend sicher ausschließbar. Vermeidungsmaßnahmen können erheblichen Beeinträchtigungen jedoch begegnen. Dazu gehören die unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches und die Abschaltung der WEA bei Mahd/Ernte/Bodenwendearbeiten im 200 m - Umkreis der WEA am Tag des Bearbeitungsganges und am Folgetag (MAMMEN et al. 2014). Die Abschaltung während der Mahd/Ernte und den damit verbundenen Bodenarbeiten wird vorgeschlagen, da in dem ackerdominierten größeren Umkreis der Brutplätze des Rotmilans nur vergleichsweise wenige attraktive Milanhabitatflächen vorhanden sind, so dass landwirtschaftliche Flächenbearbeitungen besonders anziehend auch auf weiter entfernt ansässige Brutpaare wirken.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	



Formblatt	Rotmilan
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
<i>nur Tiere</i>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Aufgrund der nur geringen Störempfindlichkeit der Art gegenüber Einflüssen von WEA ist eine Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 auszuschließen, zumal die Standortbereiche der geplanten WEA keine bevorzugten Habitats beider Arten darstellen und die nächstgelegenen regelmäßig genutzten Brutplätze mehr als 1.500 m entfernt sind..</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
<i>nur Tiere</i>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor, da die Brutplätze der Art mehr als 1.500 m vom geplanten WEA-Standort entfernt sind.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
d) Abschließende Bewertung	
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>

Formblatt		Schwarzmilan	
Projektbezeichnung Errichtung und Betrieb von zwei WEA am Standort Dornbock	Vorhabenträger UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Betroffene Art <i>Schwarzmilan (Milvus migrans)</i>	
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt bes. geschützt		Gefährdungstatus (Listen) Deutschland LSA
<i>Schwarzmilan (Milvus migrans)</i>	x (Anhang I)	-	- -
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)			
Die Art bewohnt offene, reich gegliederte Landschaften, wobei sie ausschließlich im Offenland jagt und die Horste in Randbereichen von größeren Waldungen, aber auch in Flurgehölzen und Baumreihen angelegt werden. Der Schwarzmilan bevorzugt eher Gewässer zur Nahrungssuche. Auch Siedlungsbereiche werden regelmäßig von der Art auf der Nahrungssuche frequentiert.			
Verbreitung			
Verbreitung in Deutschland (SÜDBECK et al. 2007) Mittelhäufiges Vorkommen.		Verbreitung Sachsen-Anhalt Mittelhäufiges Vorkommen.	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
Der Schwarzmilan war mit 5 Brutpaaren im 3 km-Radius um die geplanten WEA vertreten. Vier der insgesamt fünf <u>Schwarzmilan</u> brutplätze im 3 km-Radius sind mehr als 2.000 m von den geplanten WEA entfernt. Lediglich ein Brutplatz weist einen minimalen Abstand von 990 m zum nächsten geplanten WEA-Standort auf (WEA K 1), während der zweite Standort mind. 2.470 m (WEA D 3) von den Schwarzmilanbrutplätzen entfernt ist. Der Schwarzmilan ist nur innerhalb der Brutzeit (März bis Mitte August) im Gebiet anzutreffen.			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)			nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?			<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):			
Die nächsten Brutplätze der Art befindet sich mit Entfernungen von nahezu 1.000 m zu den geplanten WEA außerhalb des Baufeldes. Bedeutende Ruhestätten konnten auf der VHF nicht nachgewiesen werden. Baubedingt ist die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und demnach auch der Tötung von Individuen der genannten Arten daher ausgeschlossen.			
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.			<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?			<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Formblatt	Schwarzmilan
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Der Schwarzmilan besiedelte den 3 km-Radius 2019 mit 5 Brutpaaren. Das Plangebiet weist damit zwar eine überdurchschnittliche Dichte auf, es ist aber eine auffallende Konzentration aller Brutvorkommen auf die im Süden des UG befindlichen Niederungen von Ziethe und Wörthgraben ersichtlich (3 bzw. 2 Paare). Schwarzmilane bevorzugen als Nahrungshabitate Gewässer und deren Ufer sowie grünlandreiche Niederungsbereiche. Zunehmend werden auch Dörfer/ Siedlungsbereiche in die regelmäßige Nahrungssuche einbezogen, so dass die Brutkonzentration in der Ziethe- und Wörthgrabenniederung das Zusammenkommen dieser Elemente belegt. Die Bedeutung des übrigen intensivackerdominierten Plangebietes einschließlich des vorhandenen Windparks und der geplanten WEA-Standorte als Lebensraum für Schwarzmilane ist hingegen von geringer Bedeutung. MULE (2018) empfiehlt um Brutplätze des Schwarzmilans einen Schutzbereich von 1.000 m. Der Schwarzmilan gehört nicht zu den Arten mit einem besonders erhöhten Kollisionsrisiko. Von dieser Art wurden deutschlandweit bisher 49 Schlagopfer bekannt (DÜRR 2020), vom Rotmilan 532. Gründe für die gegenüber dem Rotmilan deutlich geringere Kollisionsgefährdung begründen sich in der Bevorzugung von Gewässern sowie Grünland- bzw. Flussniederungsgebieten als Nahrungshabitate durch den Schwarzmilan und in der relativ geringen Dauer der Anwesenheit der Art im Brutgebiet (überwiegend April – August). Vier der insgesamt fünf Brutplätze im 3 km-Radius sind mehr als 2.000 m von den geplanten WEA entfernt. Lediglich ein Brutplatz weist einen minimalen Abstand von 990 m zum nächsten geplanten WEA-Standort auf (WEA K 1), während der zweite Standort mind. 2.470 m (WEA D 3) von den Schwarzmilanbrutplätzen entfernt ist. Der empfohlene Schutzbereich wird damit beim geplanten WEA-Standort K 1 in sehr geringem Maße (10 m = 1%) unterschritten. Das Risiko von Schlagopfern wird sich, auf Grund der geringen Dichte des Schwarzmilans im ackerdominierten zentralen und nördlichen Teil des UG, der vergleichsweise geringen Bedeutung der VHF als Nahrungsfläche, der Brutplatzmindestentfernungen, der dem Vorhaben abgewandten Lage der Hauptnahrungsflächen der fünf im 3 km-Umkreis der geplanten WEA brütenden Paare des Schwarzmilans und unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch den Bestandwindpark nicht wesentlich über das generell bestehende artspezifische Risiko hinaus und somit nicht signifikant erhöhen. Lediglich bei landwirtschaftlichen Boden- und Erntearbeiten im Bereich der WEA K1 kann es für den nächstgelegenen 990 m entfernten Brutplatz zu Lockwirkungen kommen. Deshalb ist hier eine Abschaltung der WEA am Tag der Arbeiten und den beiden Folgetagen erforderlich, um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos sicher ausschließen zu können (Vermeidungsmaßnahme V3). Zudem sollten die Kranstellflächen und Mastfußumgebungen möglichst klein und als Jagdhabitat für Greifvögel unattraktiv gestaltet werden (Vermeidungsmaßnahme V4). Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind für den Schwarzmilan daher insgesamt als nicht erheblich einzuschätzen. Eine signifikante Erhöhung des allgemein bestehenden Kollisionsrisikos ist nicht gegeben. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Art sind ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
<i>nur Tiere</i>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Aufgrund der nur geringen Störepfindlichkeit der genannten Arten gegenüber Einflüssen von WEA ist eine Störung	



Formblatt	Schwarzmilan
<p>gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 auszuschließen, zumal die Standortbereiche der geplanten WEA keine bevorzugten Habitate der Art darstellen und die nächstgelegenen regelmäßig genutzten Brutplätze nahezu 1.000 m entfernt sind..</p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) <i>nur Tiere</i></p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>	
<p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor, da die Brutplätze jeweils nahezu 1.000 m vom geplanten WEA-Standort entfernt sind.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>d) Abschließende Bewertung</p>	
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>	

Formblatt		Mäusebussard und Turmfalke		
Projektbezeichnung Errichtung und Betrieb von einer WEA am Standort Dornbock	Vorhabenträger UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Betroffene Art siehe Gefährdungs-/ Schutzstatus		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt besonders geschützt		Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland LSA	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	X	-	-	-
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	X	-	-	-
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Die beiden Arten besiedeln i.d.R. flächige und lineare Feldgehölze und Alleen/Baumreihen v.a. in offenlandreichen Gebieten. Der Turmfalke ist sowohl in der freien Landschaft (z.B. auch auf Freileitungsmasten) als auch in Ortschaften zu finden, wo er in Gebäuden nistet.				
Verbreitung				
Verbreitung in Deutschland (SÜDBECK 2007) Mittelhäufiges Vorkommen.		Verbreitung LSA Mittelhäufiges Vorkommen.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Im UG sind Mäusebussard und Turmfalke mit sechs bzw. drei Brutpaaren im 3km-Radius die häufigsten Greifvogelarten. Die Mindestentfernungen zwischen dem nächsten Brutplatz und den geplanten WEA betrug beim Mäusebussard ca. 1.030 m und bei dem Turmfalken > 2.600 m.				
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)				nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?			<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Arten kommen als Brutvögel im UG vor. Die Brutplätze befinden sich jedoch nicht im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahmen, so dass eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen ist. Ein Tötungsrisiko kann aus diesem Grund gleichfalls ausgeschlossen werden.				
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.				<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?			<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen				
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):				



Formblatt	Mäusebussard und Turmfalke
<p>Generell besitzt der Mäusebussard eine geringe Scheu gegenüber Windenergieanlagen. Häufig kann man Bussarde auf den Handläufen der Treppen, welche zu den Zugängen der WEA führen, sitzen oder in bestehenden Windparks nach Nahrung suchend beobachten. Detaillierte Daten zum Verhalten und zur Raumnutzung von Mäusebussardpaaren im Umfeld von WEA (HOLZHÜTTER & GRÜNKORN 2006) fehlen bisher. Bisher wurden 630 Schlagopfer des Mäusebussards in deutschen Windparks dokumentiert (DÜRR 2020). Damit liegen von der Art zwar die meisten Schlagopferzahlen vor, allerdings weist der Mäusebussard in Deutschland einen achtmal höheren Brutbestand als der Rotmilan auf, von dem bisher 532 Schlagopfer bekannt wurden. Generell kann deshalb eingeschätzt werden, dass die hohe Zahl an Schlagopfern beim Mäusebussard mit den hohen Bestandszahlen dieser Art in Deutschland sowie deren weiter Verbreitung zusammenhängt. Das artspezifische Kollisionsrisiko ist deshalb vergleichsweise deutlich geringer als beim Rotmilan, weshalb durch MULE (2018) auch keine Abstandsempfehlungen für WEA zu Mäusebussardbrutplätzen gegeben wurden. Im 3 km-Umfeld brüteten 2019 6 Paare dieser Art, davon das nächste Paar ca. 1.030 m von der nächsten geplanten WEA entfernt. Aufgrund der durchschnittlichen Bedeutung des UG als Nahrungshabitat wird sich das Risiko von Schlagopfern demnach nicht über das allgemein bestehende artspezifische Risiko hinaus erhöhen.</p> <p>Vom Turmfalken wurden bisher 135 Totfunde bekannt (Dürr 2020). Die relative Höhe der Schlagopferzahl von Turmfalken lässt sich ebenso wie beim Mäusebussard mit der Bestandsgröße (gegenüber Rotmilan >4-facher Brutbestand in Deutschland) und der weiten Verbreitung erklären. Demnach besteht für den Turmfalken kein besonders erhöhtes Kollisionsrisiko, zumal sich die Art überwiegend in geringen Höhen unterhalb des Rotorenbereichs aufhält (85 m schlagfreier Bereich). Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Art sind nicht zu erwarten.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) nur Tiere</p>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Mäusebussard und Turmfalke waren im 3km-Radius im Jahr 2019 mit 6 bzw. 3 Brutpaaren vertreten. REICHENBACH et al. (2004) geben die Empfindlichkeit der Arten gegenüber Störeinflüssen von WEA als gering (- mittel?) an. Die geringste Distanz eines vom Mäusebussard besetzten Horstes zur geplanten WEA beträgt ca. 1.030 m. Bei eigenen Untersuchungen (LPR 2008) im Windpark Elster (Sachsen-Anhalt) wurden 2008 gleich mehrere besetzte Mäusebussardhorste in unmittelbarer Nähe vorhandener Windenergieanlagen festgestellt. Die Minimalentfernungen zwischen Brutplatz und nächstgelegener WEA betragen dabei 20, 50 und 90 m. Dies belegt die offensichtlich doch sehr geringe Störsensibilität des Mäusebussards gegenüber WEA. Eine erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung der Art kann somit auch hier ausgeschlossen werden.</p> <p>Der nächstgelegene Brutplatz des Turmfalken zur geplanten WEA befindet sich in ca. 2.600 m Entfernung. Nach REICHENBACH et al. (2004) ist die Art nur gering empfindlich gegenüber Störeinflüssen von WEA, sodass eine anlagebedingte Beeinträchtigung der Art durch die geplanten WEA ebenfalls nicht zu erwarten ist.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) nur Tiere</p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	



Formblatt	Mäusebussard und Turmfalke
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Brutplätze liegen außerhalb des Bereichs der Baumaßnahmen. Aus diesem Grund werden bei Durchführung der Baumaßnahmen keine Fortpflanzungsstätten zerstört.	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

6.2 Chiropterafauna

Formblatt		Fledermäuse – Schlaggefährdete Arten
Projektbezeichnung Errichtung und Betrieb von zwei WEA am Standort Dornbock	Vorhabenträger UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Betroffene Arten Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus		
Art	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt
Großer Abendsegler	V	3
Kleiner Abendsegler	D	2
Rauhautfledermaus	G	2
Zwergfledermaus	*	2
Zweifarfledermaus	D	R
Breitflügelfledermaus	G	2
Mückenfledermaus	D	D
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Große Abendsegler besiedelt vorrangig Spechthöhlen, aber auch Nistkästen, Holzverkleidungen von Gebäuden, Stammrissen und Spalten, jagt über hindernisfreiem Flugraum, über Gewässern, Talwiesen, abgeernteten Feldern und in lichten Wäldern.</p> <p>Der Kleine Abendsegler bewohnt in den Sommermonaten natürliche Baumhöhlen und Baumspalten in Waldgebieten. Zum Jagen nutzt er große Waldgebiete, aber auch strukturreiche Offenlandschaften, er jagt über Gewässern und selbst im Siedlungsbereich.</p> <p>Die Rauhautfledermaus siedelt in (gewässernahen) Laub- und Kiefernwäldern in Baumhöhlen, Holzspalten und Stammrissen, aber auch in Spalten in waldnahen Gebäuden sowie in Nist- und Fledermauskästen oder Holzstapeln. Typische Jagdhabitats sind Gewässerufer, Waldränder und Feuchtwiesen.</p> <p>Die Zwergfledermaus besiedelt in den Sommermonaten Zwischendächer und Spalten im Giebelbereich von Gebäuden, Baumhöhlen und -spalten sowie Nistkästen, in den Wintermonaten (Überwinterung) in geräumigen Höhlen und Kellern. Geeignete Jagdhabitats sind meist mit vertikalen Strukturen, wie an Waldrändern und Hecken, aber auch über Gewässern oder an Straßenbeleuchtungen.</p>		

Formblatt	Fledermäuse – Schlaggefährdete Arten
<p>Die Zweifarbfliedermaus unternimmt weite Wanderungen und bevorzugt als Sommerquartiere vorwiegend Spalten an Gebäuden. Als Winterquartiere sind u.a. Höhlen, Keller und Spalten an Gebäuden bekannt. Die Art bevorzugt Städte an größeren Fließ- oder Standgewässern mit Waldanteilen im Umfeld. Aufgrund der Fernwanderungen sind jedoch auch Offenlandnachweise dokumentiert.</p> <p>Die Breitflügelgedermaus nutzt als Sommerquartiere meist Spalten und kleine Hohlräume. Wochenstubenquartiere sind in Gebäuden, hier vor allem in den Dachfirsten und Fassadenverkleidungen zu finden. Als Winterquartiere dienen Keller, Stollen und Höhlen aber auch oberirdische Spaltenquartiere. Zur Jagd werden in der Regel offene Flächen mit einzelnen Gehölzstrukturen bevorzugt.</p> <p>Die Wochenstuben der Mückenfledermaus befinden sich häufig in den Spalten von Gebäuden, in Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Es sind Winterfunde aus Gebäuden, Baumhöhlen und Fledermauskästen bekannt. Die Ansprüche an die Jagdhabitats ähneln denen der Zwergfledermaus. Sie sind häufig an Gewässern und vegetationsfreien Stellen im Wald anzutreffen.</p>	
<p>Verbreitung</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Alle angeführten Arten konnten anhand des Fledermausgutachtens im UG nachgewiesen werden.</p>	
<p>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</p>	
<p>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) <i>nur Tiere</i></p>	
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Da die Zuwegungen zu den geplanten Windenergieanlagen über intensiv genutzten Acker verlaufen, finden keine baubedingte Tötungen von Fledermäusen statt.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): An der geplanten WEA K1 zeigte sich eine erhöhte Aktivität durch den Großen Abendsegler, die Zwergfledermaus und die Mückenfledermaus. Zudem befindet sich eine bedeutende Struktur (Leitstruktur/Jagdhabitat) in der Nähe. Im UG wurden deutliche Aktivitätssteigerungen während der Zug- und Balzzeit für alle nachgewiesenen schlaggefährdeten Fledermausarten festgestellt.</p> <p>Die bedeutenden Strukturen und die erhöhten Aktivitäten während der Zug- und Balzzeiten im UG bedingen eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos. Um eine signifikante Erhöhung sicher auszuschließen, wird gutachterlich empfohlen, die WEA abzuschalten (vgl. V2).</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

Formblatt	Fledermäuse – Schlaggefährdete Arten
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) <i>nur Tiere</i>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Erhebliche Störungen während der Aufzucht-, Wanderungs- und Überwinterungszeit der Fledermäuse können ausgeschlossen werden. Quartiere sind nicht betroffen, Jagdhabitats werden beeinflusst.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) <i>nur Tiere</i>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Ein mit der Errichtung der WEA verbundener Verlust von Fledermausquartieren kann aufgrund der Lage des geplanten WEA-Standortes auf den offenen Ackerflächen ausgeschlossen werden. Es werden demnach durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
d) Abschließende Bewertung	
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>	

Formblatt		Sonstige Fledermäuse	
Projektbezeichnung Errichtung und Betrieb von zwei- WEA am Standort Dornbock	Vorhabenträger UKA Meißen Projektentwick- lung GmbH & Co. KG	Betroffene Arten Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) Mausohrfledermäuse (<i>Myotis spec.</i>) Langohrfledermäuse (<i>Plecotus spec.</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO		<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL		<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.			
Gefährdungsstatus			
Art	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt	
Mopsfledermaus	2	1	
Fransenfledermaus	-	2	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Die Mopsfledermaus bewohnt in den Sommermonaten Spalten hinter abstehender Rinde, Stammrisse oder Zwiesel in Altholzbeständen und Fensterläden oder Verkleidungen waldnaher Gebäude. Sie jagt bevorzugt in oder an Wäldern, freien Flugraum innerhalb eines Baumbestandes, Waldwege und -ränder.			
Die Fransenfledermaus besiedelt vorwiegend Wälder und Parks sowie die Randbereiche von Siedlungen. Ihre Beute sucht sie niedrigfliegend entlang von Grenzstrukturen (Waldrändern) auf der Vegetationsoberfläche. Die Art gilt als wenig wanderfreudig.			
In Deutschland sind Vorkommen von neun Vertretern der Gattung Mausohrfledermaus (<i>Myotis spec.</i>) nachgewiesen. Mit Ausnahme der Wimperfledermaus in Thüringen und Sachsen-Anhalt kommen alle Arten in ganz Deutschland vor. Sie unterscheiden sich in ihrem Aussehen, Sozialverhalten und ökologischen Ansprüchen, wie z. B. bevorzugte Quartierstrukturen, Jagdhabitats und Jagdstrategien.			
Zur Gattung der Langohrfledermäuse (<i>Plecotus spec.</i>) gehören das Braune Langohr und das Graue Langohr. Das Braune Langohr ist vor allem in Baumquartieren zu finden. Daneben werden Dachböden von Kirchen oder von Gebäuden in Waldnähe angenommen. Als Winterquartiere dienen vor allem Höhlen, Stollen und Keller. Jagdgebiete sind bevorzugt mehrschichtige Laubwälder, Waldränder und Gehölzreihen sowie Parks oder Gärten. Hingegen ist das Graue Langohrs fast ausschließlich in Gebäuden zu finden. Hier nutzt es geräumige Dachböden, aber auch Hohlräume im Mauerwerk. Im Winter können Keller, Mauerspalt, Außenbereiche von Gebäuden oder sogar Mehlschwalbennester genutzt werden. Jagdhabitats sind Wiesen, Brachen, Gärten, Gehölzränder und Wälder, die während einer Nacht mehrfach angefliegen werden können.			
Verbreitung			
Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	



Formblatt	Sonstige Fledermäuse
Die Mopsfledermaus und Fransenfledermaus konnten im UG nachgewiesen werden. Weiterhin wurden Individuen der Gattungen Mausohrfledermäuse (<i>Myotis spec.</i>) und Langohrfledermäuse (<i>Plecotus spec.</i>) nachgewiesen, wobei das Vorkommen mehrerer Arten dieser Gattungen möglich ist.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Ein mit der Errichtung der WEA verbundener Verlust von Fledermausquartieren kann aufgrund der Lage des geplanten WEA-Standortes auf den offenen Ackerflächen ausgeschlossen werden. Es werden demnach durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Es kam zu deutlichen Aktivitätssteigerungen während der Zugzeiten für die nicht schlagrelevante Mopsfledermaus. Die genannten Fledermäuse gehören aufgrund ihrer Flughöhen nicht zu den besonders schlaggefährdeten Arten. Daher entfaltet das geplante WEA keine Wirkung auf das allgemeine Lebensrisiko der genannten Arten. Eine signifikante Erhöhung des betriebsbedingten Risikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus findet nicht statt.	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die genannten Arten sind niedrig fliegende Arten und gehören damit aufgrund ihrer Flughöhen nicht zu den besonders schlaggefährdeten Arten. Daher entfalten die geplanten WEA, deren Rotorbereiche wesentlich höher ansetzen, als bei den bestehenden WEA im Windpark (85 m Schlagfreier Bereich), keine Wirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten.	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Formblatt	Sonstige Fledermäuse
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
<i>nur Tiere</i>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Ein mit der Errichtung der WEA verbundener Verlust von Fledermausquartieren kann aufgrund der Lage des geplanten WEA-Standortes auf den offenen Ackerflächen ausgeschlossen werden. Es werden demnach durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.	
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

6.3 Feldhamster

Formblatt		Feldhamster
Projektbezeichnung Errichtung und Betrieb von zwei WEA am Standort Dornbock	Vorhabenträger UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Betroffene Art Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		
Art <i>Feldhamster</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 1	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt 1
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Als ursprünglicher Steppenbewohner hat der Feldhamster in Mitteleuropa Agrarflächen besiedelt, wobei hauptsächlich tiefgründige Rendzinen und Schwarzerden bewohnt werden. Dabei werden von der Art besonders Getreideschläge bevorzugt (HOFMANN 2004). In Sachsen-Anhalt existieren nur noch im Harzvorland und Teilen der Magdeburger Börde zusammenhängende Vorkommen (SELUGA 1998). Nördlich und östlich dieser Bereiche kommen Feldhamster nur noch vereinzelt vor.		
Verbreitung		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
Nach ÖKOTOP GbR (2007) befindet sich die Vorhabenfläche im bzw. randlich des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters. Nachweise im Umfeld der Vorhabenflächen liegen weder in den WinArt-Daten des LAU noch bei der UNB vor. Das geplante WEA wird auf intensiv genutzten Ackerflächen errichtet. Auf diesen befinden sich geeignete Habitatstrukturen, so dass ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden kann.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Aufgrund der Errichtung der WEA auf einem Ackerstandort ist ein Vorkommen des Hamsters nicht auszuschließen, sodass Hamsterbaue überbaut und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden können. Deshalb ist vor Baubeginn durch eine Kartierung zu prüfen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters auf der Vorhabenfläche vorkommen (V5). Werden Hamsterbaue im Vorhabenbereich gefunden, sind die Hamster zu vergrämen		

Formblatt	Feldhamster	
bzw. umzusiedeln und die Fläche ist bis zum Baubeginn unattraktiv zu gestalten, um eine Wiederbesiedlung auszuschließen (CEF-Maßnahme).		
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Das Vorhaben ist nicht geeignet, betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Art hervorzurufen.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		<i>nur Tiere</i>
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Aufgrund der Errichtung der WEA auf einem Ackerstandort ist ein Vorkommen des Hamsters nicht auszuschließen, sodass Hamsterbaue überbaut und somit Fortpflanzungs-, Ruhe- und Überwinterungsstätten zerstört werden können. Deshalb ist vor Baubeginn durch eine Kartierung zu prüfen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters auf der Vorhabenfläche vorkommen (V5). Werden Hamsterbaue im Vorhabenbereich gefunden, sind die Hamster zu vergrämen bzw. umzusiedeln (CEF-Maßnahme), um einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population entgegen zu wirken.		
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		<i>nur Tiere</i>
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Aufgrund der Errichtung der WEA auf einem Ackerstandort ist ein Vorkommen des Hamsters nicht auszuschließen, sodass Hamsterbaue überbaut und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden können. Deshalb ist vor Baubeginn durch eine Kartierung zu prüfen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters auf der Vorhabenfläche vorkommen (V5). Werden Hamsterbaue im Vorhabenbereich gefunden, sind die Hamster zu vergrämen bzw. umzusiedeln und die Fläche ist bis zum Baubeginn unattraktiv zu gestalten, um eine Wiederbesiedlung auszuschließen (CEF-Maßnahme).		
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein



Formblatt	Feldhamster
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	



7. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Arten sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

V1 - Verlegung der Bautätigkeit (Errichtung von Fundamenten, Trassenführung für Leitungen und Zufahrtswege) außerhalb der Brutzeiten von Vögeln

Zur Vermeidung von Störungstatbeständen soll die Bauzeit außerhalb der Brutzeit (nicht im Zeitraum 01.03.-15.07.) von Vögeln gewählt werden.

Kann der Bauherr nicht sicherstellen, dass während der Brutzeit eine Bautätigkeit unterbleibt, so sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung stattfinden. Die Begleitung wird in der Art durchgeführt, dass eine Begehung durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Fachgutachter vor der Bautätigkeit erfolgt und danach unter der Voraussetzung der Nichtbetroffenheit von europarechtlich geschützten Vögeln aller 14-20 Tage neue Kontrollen stattfinden. Der Fachgutachter wird je Termin Bericht erstatten bzw. sich bei positivem Befund unverzüglich mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Verbindung setzen und die notwendigen Maßnahmen abstimmen.

V2 – Partielle Abschaltung der WEA aus Gründen des Fledermausschutzes

Um mögliche erhebliche Beeinträchtigung der Fledermausfauna durch den Betrieb der geplanten WEA sicher auszuschließen wird gutachterlich (Hr. Mundt – habit.art) eine Abschaltung empfohlen. Aus gutachterlicher Sicht können die im Leitfaden (MULE 2018) pauschal vorgegebenen Abschaltzeiten auf die Zeiten der tatsächlich bestehenden Konfliktfelder begrenzt werden:

- Zeitraum 20. Juli bis **15. Oktober**
- 1 h vor Sonnenuntergang bis 1h nach Sonnenaufgang
- Temperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$, Windgeschwindigkeit $\leq 6,5$ m/s, Bewertung der Kriterien im 10-Minuten-Intervall
- Abschaltung entfällt bei Dauerregen (mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde über einen Zeitraum von mind. 6 ununterbrochenen Stunden) und bei Starkniederschlag (mehr als 5 mm Niederschlag in 5 min).

V 3 – Abschaltung der WEA bei Mahd/Ernte und damit verbundenen Bodenwendearbeiten

Landwirtschaftsflächen während der Mahd- und Erntezeit und damit verbundener Bodenwendearbeiten stellen eine große Lockwirkung dar, die dann nicht nur von den nächsten Brutvögeln, sondern auch von nicht ansässigen Brutvögeln (z. T. aus großer Entfernung) angefliegen werden (MAMMEN et al. 2014). Deshalb wird gutachterlich vorgeschlagen, die WEA bei Ernte oder Mahd und den damit verbundenen Bodenwendearbeiten vorsorglich nach folgenden Parametern nach MAMMEN et. al (2014) abzuschalten.



- Abschaltung der WEA am Tag der Mahd/Ernte und damit verbundenen Bodenwendearbeiten und am Folgetag,
- im Umkreis von ca. 200 m,
- zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang,
- in der Zeit von März – Mitte Juli.

Verfahrensablauf:

- 1.) der Bewirtschafter zeigt dem WEA-Betreiber vorher den Tag der bevorstehenden Mahd/Ernte und damit verbundenen Bodenwendearbeiten an,
- 2.) der WEA-Betreiber bestätigt dem Bewirtschafter den Termin der Mahd/Ernte und damit verbundenen Bodenwendearbeiten Termin und informiert zeitgleich die uNB,
- 3.) der WEA-Betreiber schaltet am Tag der Mahd/Ernte und damit verbundenen Bodenwendearbeiten - Termins ab Sonnenaufgang die WEA ab,
- 4.) die Inbetriebnahme der Anlage durch den WEA-Betreiber erfolgt am zweiten Tag nach der Mahd/Ernte und damit verbundenen Bodenwendearbeiten ab Sonnenuntergang,
- 5.) der WEA-Betreiber protokolliert die Abschaltung zur Mahd/Ernte und damit verbundenen Bodenwendearbeiten.

Als Nachweis der erfolgten Abschaltungen versendet der WEA-Betreiber einmal jährlich am 31.10. an die uNB

- die technische Protokollierung aller durch die Mahd/Ernte und damit verbundenen Bodenwendearbeiten verursachten Stillstandszeiten der WEA,
- die Bewirtschafter-Anzeigen zur Mahd/Ernte und damit verbundenen Bodenwendearbeiten für den Zeitraum März bis Mitte Juli des laufenden Jahres.

Alle daraus resultierenden Verpflichtungen werden in Eigentümer- und Pächter-Verträge sowie in die Nebenbestimmungen aufgenommen.

Zum ungehinderten Informationsfluss wird innerhalb der WEA-Betriebsdauer weiterhin sichergestellt, dass

- die uNB über einen anstehenden WEA-Betreiberwechsel im Vorfeld informiert wird (Festlegung in den Nebenbestimmungen),
- der Bewirtschafter über einen WEA-Betreiberwechsel informiert wird (im Eigentümervertrag und Pachtvertrag).

V 4 – Mastfußumgebung so klein wie möglich und unattraktiv für Greifvögel halten

Die Umgebung des Mastfußes der geplanten WEA ist so klein wie möglich und unattraktiv für Greifvögel zu halten (Reduzierung auf WEA-Standfläche und Ansaat einer Rasensaatgutmischung mit größerem Anteil von Hochstauden um den Mastfuß, keine Aufstellung von Sitzkrücken).

V5 – Überprüfung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters vor Baubeginn

Als Vermeidungsmaßnahme ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Kartierung vom Hamster erforderlich. Die effektivste Methode zur Erfassung des Feldhamsters sowie zur Einschätzung der



Bestandssituation ist die Kartierung der Baue. Generell sind die Zeiträume Ende April/Mai sowie unmittelbar nach der Ernte (Spätsommer) als Erfassungszeiten geeignet. Eine Erfassung zwischen diesen Zeiträumen ist bei einer vorzeitigen Mahd der Fläche ebenfalls möglich. Je nach geplantem Baubeginn ist das Zeitfenster entsprechend zu wählen.

Im Herbst verschließt der Feldhamster seinen Bau (Röhren) und hält Winterschlaf. Während dieser Zeit ernährt er sich aus in der Vegetationszeit angelegten Vorratskammern. Mit Beginn der Aktivität in den Frühjahrsmonaten (April/Mai) wird der Bau wieder geöffnet.

Eine Erfassung im Spätsommer im direkten Anschluss an die Ernte (vor dem Umbrechen) ist auf Grund fehlender Vegetation und Gewährleistung der Aktivität aller Tiere zu bevorzugen.

Im Frühjahr muss die Begehung Mitte/Ende Mai erfolgen, um sicherzustellen, dass alle Feldhamster die Baue geöffnet haben. Eine Erfassung in dieser Zeit kann jedoch stark durch die Feldfrüchte erschwert werden, da diese teilweise bereits eine hohe Deckung besitzen. Daher kann der Boden nicht oder nur bedingt eingesehen werden.

Die Kontrolle muss sich auf den Ackerflächen in einer Breite von beidseits 50 m entlang der geplanten Zuwegungen und der Kranstellflächen, einschließlich Fundamentbereichen erstrecken. Die Begehung soll streifenförmig in einem Abstand erfolgen, welcher eine 100%ige Sichtabdeckung gewährleistet. Eine Begehung der gesamten Fläche ist hierfür ausreichend.

Zwischen Erfassungstermin und Baubeginn ist mindestens ein Zeitraum von vier Wochen erforderlich, um bei positivem Befund reagieren zu können.

Ggf. erforderliche CEF1 – Hamsterumsiedlung

Bei positiven Nachweisen von Feldhamstern sind artenschutzrechtliche Maßnahmen anzuwenden. Hierfür können Umsiedlungen/Umsetzungen oder Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Bei der Umsiedlung/Umsetzung von Hamstern werden geeignete Lebendfallen vor den Zu- und Ausgängen der Hamsterbaue aufgestellt. Ist ein Fang mit den Fallen nicht erfolgreich, so werden die Baue der Hamster aufgegraben und die Hamster im Bau gefangen. Die gefangenen Hamster werden unvermittelt in das Ausweichhabitat/Ersatzhabitat (welches im Optimalfall hamsterfreundlich bewirtschaftet wird) verfrachtet und dort freigelassen. Erfolgt eine Umsiedlung/Umsetzung in den Herbstmonaten sind den Hamstern ausreichende Nahrungsvorräte sowie künstlich angelegte Schräglöcher anzubieten.

Vergrämuungsmaßnahmen können als Alternative durchgeführt werden. Hierzu sind Schwarzbrachen anzulegen, die zum Abwandern der Tiere mangels Deckung und Futter führen. Dieses ist jedoch nur realisierbar, wenn im direkten Umfeld geeignete Deckung und Nahrungsflächen vorhanden sind bzw. angeboten werden.

Ferner ist zu beachten, dass eine Vergrämuung mittels Nahrungsentzug erst mit Beginn der Nahrungssuche im Frühjahr (ab April/Mai) wirksam werden kann. Der Erstumbruch ist vor der Aktivitätsphase (spätestens März) der Hamster durchzuführen. Vor Baubeginn hat eine Begehung (Effizienz-Kontrolle) der Fläche zu erfolgen. Anschließend ist die Schwarzbrache bis zur Fertigstellung der flächenbeanspruchenden Baumaßnahmen zu erhalten. Hierbei ist möglichst eine



pfluglose Bearbeitung anzuwenden. Ist dies nicht möglich darf die Fluchtiefe 30 cm nicht überschreiten.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen sind Ausnahmegenehmigungen nötig. Diese Maßnahmen greifen jedoch erst bei positivem Befund. In jedem Fall ist die untere Naturschutzbehörde unmittelbar, spätestens zwei Wochen nach Begehungstermin über die Ergebnisse zu informieren.

8. Fazit

Bei Berücksichtigung und Umsetzung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben „Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen“ ausgeschlossen.

9. Literatur

- BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
- DORNBUSCH, G.; FISCHER, S.; GEORGE, K.; NICOLAI, B. & A. PSCHORN (2007): Bestände der Brutvögel Sachsen-Anhalts - Stand 2005. Ber. Landesamt Umweltsch. Sachsen-Anhalt Sonderheft 2/2007: 121-125.
- DÜRR, T. (2019): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Stand vom: 02.09.2019. - im Internet.
- FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. - Gutachten im Auftrag des Landesbetriebs Straßenwesen, Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Hoppegarten.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE A., SUDFELD C., EIKHORST W., FISCHER S., FLADE M., FRICK S., GEIERSBERGER I., KOOP B., KRAMER M., KRÜGER T., ROTH N., RYSLAVY T., STÜBING S., SUDMANN S.R., STEFFENS R., VÖKLER F., WITT K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten; Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.



- HABITART, DIPL.-BIOL. MUNDT, G. (2019): Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark Dornbock – Fachgutachten Fledermäuse. Gutachten im Auftrag von LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff.
- HOFMANN, T. (2004): *Cricetus cricetus* – Feldhamster. - In: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Sonderheft, S. 62-64.
- HÜPPOP, O.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. Ber. Vogelschutz 49/50: 23-83.
- LAG-VSW (= LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN) (2014): Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz; Band 51: 15-42
- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2019): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Staatliche Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Stand: 2019. - im Internet: http://www.lugv.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/vsw_dokwind_voegel.pdf.
- LBB (= LANDESBETRIEB BAU SACHSEN-ANHALT) (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt: I) Grundaufbaudatei einschließlich Maßnahmenblättern, II) Artenschutzliste ASB (Arbeitshilfe) (Stand: Oktober 2008).
- LPR LANDSCHAFTSPANUNG DR. REICHHOFF GBR (2008): Faunistisches Gutachten zur Errichtung von vier WEA im Windpark Elster – Avifauna –. Unveröff. Gutachten im Auftrag der WSB Projekt GmbH Dresden. 27 S.
- LPR LANDSCHAFTSPANUNG DR. REICHHOFF GMBH (2019): Brutvogeluntersuchungen zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von WEA im Vorhabengebiet Dornbock“.
- MÖCKEL, R. & T. WIESNER (2007): Zur Auswirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). – Otis **15**, Sonderheft, 136 S.
- MULE MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND ENERGIE (2018): Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt. Magdeburg
- RANA (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Im Auftrag des LSBB.
- REICHENBACH, M.; HANDKE, K. & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz. Themenheft „Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie - Erkenntnisse zur Empfindlichkeit“. Band **7**.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 - Vorabdruck). Apus **22**, Sonderheft: 3-80.
- SELUGA, K. (1998): Vorkommen und Bestandssituation des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt – Historischer Abriss, Situation und Schlussfolgerungen für den Artenschutz. – In: Natursch. und Landschaftspfl. in Brandenburg **1**, S. 21-25.



SÜDBECK, P.; ANDREZKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz **44**: 23-81.

